

Satzung

Hospiz- und Palliativverband NRW e.V.
(HPV NRW)

Hospiz- und Palliativverband NRW e.V.
Königsallee 135
44789 Bochum
0234 97355147
info@hpv-nrw.de
www.hpv-nrw.de

Präambel

Jeder Mensch ist einzigartig. Jedem Menschen kommt eine unverlierbare Würde zu. Es soll dem Menschen mit Respekt im Leben und über den Tod hinaus begegnet werden – unabhängig von zum Beispiel Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung und sozialer Stellung.

Der Hospiz- und Palliativverband NRW e.V. (HPV NRW) sieht den Menschen als eine Einheit von Körper, Seele und Geist mit dem Recht auf eine ganzheitliche, d. h. eine körperliche, seelische und spirituelle Begleitung. Als soziales Wesen bedarf der Mensch menschlicher Beziehungen und der Gemeinschaft. Die Individualität des Menschen ist zu stärken, Möglichkeiten zur Selbstbestimmung sind zu wahren und persönliche Ressourcen sind zu fördern.

Der HPV NRW will Sterben als Teil des Lebens ins Bewusstsein der Gesellschaft integrieren. Die Begrenztheit des Lebens wird akzeptiert, wobei die Erhaltung der Würde und der Lebensqualität Ziele der Arbeit sind. Tötung auf Verlangen lehnt der HPV NRW ausdrücklich ab.

Sterben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, ist die vorrangige Zielperspektive der Hospizidee. Soweit hospizlich-palliative Begleitung an diesem Ort nicht möglich ist, wird sie stationär geleistet oder teilstationär ergänzt.

Hospizarbeit und Palliativversorgung sind multiprofessionell und interdisziplinär. Sie basieren auf der Kooperation von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Ärzt*innen verschiedener Disziplinen, Pflegenden und weiteren Berufsgruppen, die mit der ambulanten und stationären Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen befasst sind. Durch ganzheitliche Begleitung soll deren Leiden umfassend gelindert werden, um Patient*in und Zugehörigen bei der Krankheitsbewältigung zu helfen und eine Verbesserung der Lebensqualität zu erreichen. Zur Sterbebegleitung gehört Trauerbegleitung.

Der HPV NRW setzt sich dafür ein, dass eine flächendeckende Hospizarbeit und Palliativversorgung geleistet werden kann, damit schwerstkranke und sterbende Menschen sowie ihre An- und Zugehörigen überall in NRW eine qualifizierte Versorgung und Begleitung erhalten.

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Hospiz- und Palliativverband NRW e.V. (HPV NRW).
2. Der HPV NRW hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der HPV NRW ist weltanschaulich und politisch unabhängig.
2. Der HPV NRW orientiert sich an den Ideen und der Haltung der Hospizbewegung sowie an der WHO-Definition von Palliative Care aus dem Jahre 2002. Im Mittelpunkt der Hospizarbeit und Palliativversorgung steht die umfassende Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihnen Nahestehenden entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Die Würde dieser Menschen und ihr Recht auf Selbstbestimmung werden dabei voll respektiert. Tötung auf Verlangen wird ausdrücklich abgelehnt.
3. Der HPV NRW ist Mitglied im Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. (DHPV). Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im DHPV.
4. Aufgaben des Verbandes sind:

Förderung und Weiterentwicklung:

- der Hospizidee und hospizlicher Haltung;
- einer flächendeckenden ganzheitlichen Hospiz- und Palliativversorgung im ambulanten wie stationären Bereich in NRW;
- Interessenvertretung in politischen und verbandlichen Gremien in NRW und bundesweit

Unterstützung der Mitglieder

- bei der Befähigung, Fort- und Weiterbildung, Organisationsberatung
 - bei der Qualitätsentwicklung in der Hospizarbeit und Palliativversorgung;
 - bei der Reflexion ethischer Konfliktsituationen und Grundsatzfragen;
 - durch Informationsweitergabe und Förderung des Erfahrungsaustausches;
 - bei der Öffentlichkeitsarbeit;
5. Der HPV NRW kann eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit in NRW errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HPV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HPV NRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HPV NRW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen und dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des HPV NRW keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der HPV NRW darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der HPV NRW ist berechtigt, zur Verfolgung seiner Zwecke Rücklagen zu bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder des HPV NRW können sein:

Beitragsgruppe 1a

Ambulante Hospiz- und Kinder-Hospizdienste ohne Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V

Beitragsgruppe 1b

Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste mit Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V für Kinder, Jugendliche und für Erwachsene

Beitragsgruppe 1c

Ambulante Hospiz- und Palliativpflegedienste, SAPV- und PKD-Teams, Einrichtungen der ambulanten Senioren- oder Eingliederungshilfe

Beitragsgruppe 2a

Teilstationäre Hospize ohne § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und für Erwachsene

Beitragsgruppe 2b

Teilstationäre Hospize nach § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und für Erwachsene

Beitragsgruppe 3

Stationäre Hospize nach § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und für Erwachsene

Beitragsgruppe 4

Palliativstationen, Tageskliniken, Krankenhäuser, Einrichtungen der stationären Senioren- oder Eingliederungshilfe

Beitragsgruppe 5

Hospizdienste sowie stationäre und teilstationäre Hospize in der Planungs- und Gründungsphase

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Erfüllung der Aufnahmekriterien für die jeweilige Mitgliedsgruppe sowie die Anerkennung der „Leitsätze für die Hospiz- und Palliativarbeit“ des DHPV.

b) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

2. Bedingungen der Mitgliedschaft

- a. Der Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist dem/der Antragsteller*in schriftlich zu bestätigen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsbescheides Beschwerde an die Geschäftsstelle des HPV NRW schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Ein Mitglied kann bei grob verbandsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung dieses Beschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.
- d. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den HPV NRW entrichtet wurden.
- e. Der HPV NRW übt als unmittelbares Mitglied des DHPV die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Stimmrechte, satzungsgemäß in den Organen des DHPV aus.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, der zum 31.3. eines Jahres fällig wird. Die Höhe des Beitrages wird durch eine gesonderte Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des HPV NRW sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HPV NRW. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer auf zwei Jahre, die dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören dürfen.
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Finanzplanung
 - i. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen eine abgelehnte Aufnahme
 - j. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des HPV NRW
 - l. Feststellung der Beitragsordnung
2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; die Einladung erfolgt in Textform.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangt. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs des Einberufungsverlangens in der Geschäftsstelle des HPV NRW. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum der Einladung.
4. Eine Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, virtuell (d.h. ohne physische Präsenz der Mitglieder) und hybrid (Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung) stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
5. Die Mitgliedseinrichtungen entsenden eine*n Vertreter*in für die Mitgliederversammlung des HPV NRW, die/der die Vertretungsvollmacht für die Einrichtung bzw. deren Träger nachweist. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Ein Mitglied, das an einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung virtuell teilnehmen möchte, muss spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin die teilnehmende Person benennen. Es muss für jede virtuell teilnehmende Person eine E-Mail-Adresse mitteilen, die sicherstellt, dass nur diese Person zugesendete Zugangsdaten erhält. Die benannten Personen dürfen diese Zugangsdaten keiner anderen Person zugänglich machen. Zugangsdaten werden bis spätestens eine Stunde vor Beginn

der Mitgliederversammlung elektronisch übermittelt. Die an der virtuellen oder hybriden Veranstaltung virtuell teilnehmenden Personen gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
9. Die Stimmabgabe erfolgt bei Präsenzversammlungen durch Stimmkarten, bei virtuellen oder hybriden Versammlungen über geeignete technische Maßnahmen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass eine doppelte Stimmabgabe unmöglich ist und sich ausschließlich die gemeldeten Personen mit Stimmrecht beteiligen können. Bei Vorstandswahlen wird geheim abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt auf Antrag eine offene Abstimmung. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Der Vorstand kann entscheiden, dass Abstimmungen per E-Mail, Brief oder online durchgeführt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden; andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Kassierer*in und zwei bis vier Beisitzer*innen. Ein*e Beisitzer*in sollte möglichst als Vertreter*in des ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements gewählt werden; ein*e Beisitzer*in sollte möglichst als Vertreter*in der Palliativmedizin gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur **ein** Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen, deren/dessen Aufgaben und Befugnisse mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt werden.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des HPV NRW auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
6. Die Aufgaben des Vorstands sind weiterhin:
 - a) die Umsetzung der in § 2 genannten Punkte;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) die Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Satz 2 c.
7. Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgruppen einsetzen. Er erlässt hierzu Regelungen.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat von Fachleuten unterschiedlicher Leistungsträger und Versorgungsbereiche der Hospiz- und Palliativarbeit. Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.
3. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand zu stellen, dass sie spätestens acht Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt sind.

§ 11 Haftung

Der HPV NRW haftet für Schäden, die Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft entstehen, nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 12 Auflösung des HPV NRW

1. Die Auflösung des HPV NRW bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Ist die Versammlung darüber nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung gesondert ein, unter Hinweis darauf, dass über die Auflösung des HPV NRW unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Über die Auflösung des HPV NRW kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Hospiz- und PalliativSTIFTUNG, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Annahme und Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.04.2022 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.